

Pressemitteilung

Ansprechpartnerin

Dr. Doris Linzmeier
Buchenweg 16 • 50321 Brühl

Telefon: + 49 2232 / 56 75 90

E-Mail: info@bi-50tausendbaeume.de
Internet: www.bi-50tausendbaeume.de



Brühl, im März 2014

Bundesweiter Präzedenzfall

Nach einer von der Initiative 50TausendBäume in allen Bundesländern durchgeführten Umfrage wäre die Aufhebung eines kompletten landeseigenen Naturschutzgebiets für ein privatwirtschaftliches Vorhaben ein Präzedenzfall von bundesweiter Bedeutung. Lediglich in Einzelfällen wurden Splitterflächen an Privat veräußert. Befragt wurden alle Landesumweltministerien und zuständigen Landesämter sowie Naturschutzverbände.

In Mecklenburg – Vorpommern und Sachsen haben die letzten dokumentierten Verkäufe von Teilflächen zur Jahrtausendwende stattgefunden. In Sachsen durfte die Fläche ausschließlich zur forstlichen Nutzung erworben werden. Unter Eckhard Uhlenberg als Umweltminister fanden in Nordrhein-Westfalen zwar im Rahmen der Verkäufe von Staatswald auch solche von landeseigenen Naturschutzgebieten statt, der Schutzstatus wurde aber bewahrt.

Ein Verkauf von Naturschutzgebieten an private Investoren ist in Bayern bislang nicht bekannt. „Gäbe es aber einen solchen Fall, würde der Schutzstatus fortbestehen“, so das bayerische Landesamt für Umwelt. Teilbereiche innerhalb von Naturschutzgebieten stellt Bremen nur für „Ausgleichsmaßnahmen in Zusammenhang mit privatwirtschaftlichen Eingriffen an anderer Stelle zur Verfügung“. Berlin betont, dass nicht einmal Teilflächen von Landschafts- oder Naturschutzgebieten an private Investoren verkauft würden.

Auch in Hamburg ist kein Fall bekannt, in dem ein Naturschutzgebiet für eine private Nutzung bereit gestellt wurde. Allerdings begann 1999 eine heftige öffentliche Diskussion um die Erweiterung der Produktionsstätte der Airbus Deutschland GmbH in ein Landschaftsschutzgebiet, das zudem als FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat) gemeldet war. Wie der Freizeitpark Phantasialand argumentierte auch Airbus Deutschland mit der Schaffung von Arbeitsplätzen als sogenanntes mittelbares öffentliches Interesse. „Im Gegensatz zu einem unmittelbaren öffentlichen Interesse dient ein mittelbares nicht der Daseinsvorsorge der Allgemeinheit. In Artikel 20a Grundgesetz ist der Naturschutz verfassungsmäßig abgesichert. Daher ist ein mittelbares öffentliches Interesse als Begründung für die Freizeitpark-Erweiterung in ein landeseigenes Naturschutzgebiet nicht ausreichend“, betont Doris Linzmeier.